

Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0516/2014

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	04.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **10. Schulrechtsänderungsgesetz hier: Änderung des § 46 Abs. 6 Schulgesetz**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des

§ 10 Schulgesetz NRW (SchulG) besuchen können, wird nach § 46 Abs. 6 SchulG die Aufnahme an Rheinbacher Schulen verweigert, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetz, das am 1. August 2014 in Kraft getreten ist, wurde § 46 Abs. 6 SchulG wie folgt neu gefasst:

„Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

Die neue Gesetzesregelung ermöglicht den Schulen der Stadt Rheinbach, bei Anmeldeüberhängen künftig die Kinder der eigenen Stadt gegenüber den Kindern aus Nachbargemeinden mit derselben Schulform zu bevorzugen. Dies bedeutet, dass im Falle eines Bewerberüberhangs die Auswahl der Kinder wie folgt durchzuführen ist:

1. Diskriminierungsfreie Auswahl aus allen Bewerbungen
 - a. von gemeindeeigenen (Rheinbacher) Kindern
und

- b. von gemeindefremden Kindern, in deren Gemeinde keine Schule der entsprechenden Schulform angeboten wird.
2. Sofern dann noch Aufnahmekapazitäten frei sind, müssen auch gemeindefremde Kinder, in deren Gemeinde sich eine Schule der entsprechenden Schulform befindet, diskriminierungsfrei aufgenommen werden.

Es gibt nach § 46 Abs. 6 SchulG kein Verbot einer Aufnahme gemeindefremder Kinder, sondern lediglich die Verpflichtung, unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die gemeindeeigenen Kinder zunächst vorzuziehen.

Die Anwendung des neugefassten § 46 Abs. 6 SchulG benötigt einen entsprechenden Beschluss des Schulträgers und gilt dann für alle Schulen sämtlicher Schulformen des Schulträgers. Die Schulleiter der städtischen Rheinbacher Schulen wurden in der Schulleiterkonferenz am 06.11.2014 über die vorgesehene Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG informiert. Aus Sicht der Verwaltung bietet die Inanspruchnahme dieser Regelung zum einen die Möglichkeit, gemeindeeigenen Kindern die Aufnahmechancen an Rheinbacher Schulen zu erhöhen. Zum anderen kann sie als Instrument dafür dienen evtl. durch die Aufnahme gemeindefremder Kinder entstehende Kosten zu minimieren.

Rheinbach, den 12.11.2014

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter